



München, den 7. Juni 2013

**Schriftliche Stellungnahme als Sachverständige zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des  
gewerblichen Rechtsschutzes (BT-Drucksache 17/10308)  
zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages  
am 12. Juni 2013**

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ist seit mehr als 130 Jahren das nationale Kompetenzzentrum auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland. Mit rund 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es das größte nationale Patent- und Markenamt in Europa und weltweit das fünftgrößte nationale Patentamt. Die Beschäftigten an den drei Standorten München, Jena und Berlin erteilen Patente und tragen Marken und Muster ein und verwalten sie. Außerdem informieren sie die Öffentlichkeit über gewerbliche Schutzrechte. Sämtliche Personal- und Sachausgaben des DPMA und des Bundespatentgerichts einschließlich der Investitionen für hochkomplexe IT-Maßnahmen werden kostendeckend aus Gebühreneinnahmen finanziert.

**I. Bedeutung des Patentsystems für den Wirtschaftsstandort Deutschland**

Die Bundesrepublik Deutschland steht als Innovationsstandort unangefochten an Nummer 1 in Europa. Deutsche Unternehmen haben im europäischen Vergleich eine allseits anerkannte Vorreiterrolle. Beachtlichen Anteil an diesem Erfolg hat der deutsche Mittelstand, der Motor der deutschen Wirtschaft. Für die innovativen deutschen Unternehmen ist ein funktionierendes Patentsystem von immenser Bedeutung, denn Patente sichern die hohen Investitionen für Forschung und Entwicklung und sind Indikator für die Innovationskraft und ökonomische Leistungsfähigkeit eines Unternehmens. Innovationen schaffen Wettbewerb, Arbeitsplätze und Fortschritt in allen Lebensbereichen. Patente zeigen Entwicklungstendenzen auf, sind ein wichtiger Faktor für die Bewertung von Unternehmen und Grundlage der Finanzierung von Neu- und Weiterentwicklung zukunftsfähiger Produkte. Ergänzend und flankierend sichern Gebrauchsmuster, Marken und Designschutzrechte den Markterfolg im Wettbewerb.



Seite 2 von 7

Deutsche Schutzrechte erfreuen sich weiterhin großen Zuspruchs. So wurden im Jahr 2012 beim Deutschen Patent- und Markenamt mehr als 60.000 Patente angemeldet sowie mehr als 38.000 Anträge auf Prüfung und über 11.000 Rechercheanträge auf Ermittlung des weltweiten Stands der Technik gestellt. Im internationalen Vergleich ist die deutsche Prüfungspraxis hoch angesehen; dies zeigt auch die steigende Zahl von Patentanmeldungen aus dem Ausland. Das deutsche Patent ist kostengünstig und von hoher Qualität und damit ein attraktives Schutzrecht für Großindustrie und Mittelstand.

## **II. Optimierung des Patentverfahrens durch das Patentrechtsnovellierungsgesetz**

Das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes konzentriert sich allein auf die Modernisierung und Optimierung der Verfahrensabläufe und Dienstleistungsangebote im Deutschen Patent- und Markenamt. Materiellrechtliche Fragen werden durch dieses Gesetz nicht geregelt.

Die Verabschiedung ist äußerst dringlich, denn das DPMA hat in den vergangenen Jahren aus Gebühreneinnahmen rund 80 Millionen Euro investiert und damit eine vollelektronische Aktenbearbeitung und –verwaltung realisiert, die zur zukunftsweisenden Spitzentechnologie im E-Government-Bereich in Deutschland und im weltweiten Vergleich zählt. Mehr als 1.300 Beschäftigte im Digitalisierungszentrum, im Gebrauchsmusterbereich und in den Hauptabteilungen Patente arbeiten tagtäglich bei der Digitalisierung der Eingänge über die Patentprüfung und Gebrauchsmustereintragung bis zum Versand der elektronisch erstellten Dokumente ohne Medienbruch.

Der Abschluss des seit vielen Jahren einhellig von der Patentpraxis und den innovativen Unternehmen geforderten und unterstützten Gesetzgebungsprojekts ist jetzt geboten, um endlich - mehr als 2 Jahre nach der erfolgreichen internen Inbetriebnahme des IT-Systems - auch den Kundinnen und Kunden des DPMA die Vorteile der elektronischen Schutzrechtsbearbeitung in vollem Umfang zu eröffnen.





Seite 3 von 7

Die vorgesehenen Regelungen sind jetzt erforderlich, um

- die seit langem weltweit zum Standard einer modernen (Patent-) Behörde gehörende Online-Akteneinsicht auch beim DPMA frei zu schalten,
- das deutsche Patentsystem und damit den Investitionsstandort Deutschland durch die Schaffung effizienter und anwenderfreundlicher Verfahren zu stärken,
- überflüssige Bürokratie abzubauen und die Servicequalität zu erhöhen,
- die Verfahren im Deutschen Patent- und Markenamt straffer, noch kundenorientierter und transparenter zu gestalten,
- eine zeitgemäße und kostengünstige Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, auf einfachem Wege elektronische Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen einzureichen,
- gegenüber konkurrierenden Patent- und Markenämtern auf europäischer Ebene im Wettbewerb zu bleiben und
- die beträchtlichen Gebühreneinnahmen (2012: 325,9 Millionen Euro) langfristig zu sichern.

Im Einzelnen:

### **1. Online-Akteneinsicht**

Die elektronische Einsichtnahme in Akten offen gelegter Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie erteilter Patente und eingetragener Gebrauchsmuster über das Internet (Online-Akteneinsicht) wird seit Jahren von Industrie, Hochschulen, kleinen und mittleren Unternehmen und Patentpraktikern mit Nachdruck gefordert. Bereits mit der Einführung der elektronischen Schutzrechtsakte für Patente und Gebrauchsmuster im Juni 2011 waren im DPMA die technischen Voraussetzungen für die Online-Akteneinsicht gegeben. Das Patentrechtsnovellierungsgesetz soll jetzt mit dem neuen Absatz 3a des § 31 Patentgesetz die - vor allem unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes - notwendige Rechtsgrundlage schaffen, ohne die ein Freischalten der Online-Akteneinsicht bislang nicht möglich war.



Die Online-Akteneinsicht über das Internet ist wichtiger Bestandteil der E-Government-Strategie des Bundes und ein Beispiel für Bürokratieabbau; sie spart Kosten auf Nutzer- und Behördenseite und bietet unseren Kundinnen und Kunden in Deutschland, Europa und weltweit eine kostenlose Dienstleistung wie sie bei vielen großen Patentämtern, etwa auch beim Europäischen Patentamt, bereits seit längerem besteht. Patent- und Gebrauchsmusterdaten mit Fachinformationen aus allen Bereichen der Naturwissenschaften und Technik werden so über den Internet-Dienst DPMAregister als Open Data frei zugänglich.

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat bereits umfassende technische und organisatorische Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung der Online-Akteneinsicht getroffen. Zur Vorbereitung der Freischaltung werden rund 500.000 „lebende“ Akten mit einem Volumen von mehr als 140 Millionen Seiten aus den Beständen des DPMA digitalisiert und sollen neben den bereits seit Sommer 2011 ausschließlich elektronisch geführten Akten kostenlos zur Einsicht geöffnet werden.

## **2. Fremdsprachige Anmeldungen**

Übersetzungen einer englisch- oder französischsprachigen Anmeldung sollen künftig innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten (bisher 3 Monaten) ab dem Anmeldetag eingereicht werden können. Denn in vielen Bereichen der Technik sind Englisch und Französisch die Wissenschaftssprachen. Nicht zuletzt für die Hidden Champions, unsere europa- oder weltweit agierenden, innovativen mittelständischen Unternehmen, die in zukunftssträchtigen Branchen tätig sind und ihre Anmeldungsunterlagen in diesen Sprachen abfassen möchten, werden dadurch Kosten gesenkt. Die Kosten für eine Übersetzung liegen in der Regel ein Vielfaches über den Anmeldegebühren. Die Pflicht zur Übersetzung kann daher auch ein Hemmnis für die Einreichung einer nationalen Patentanmeldung darstellen. Handelt es sich um eine Erstanmeldung und stellt der Anmelder mit der Anmeldung gleichzeitig den Prüfungsantrag oder einen Antrag auf isolierte Recherche, kann er künftig einen ersten Prüfungsbescheid oder den Recherchebericht schon auf Grundlage der englisch- oder französischsprachigen Anmeldung erhalten und sich dann entscheiden, ob er an der Anmeldung festhält und eine Übersetzung fertigt. Auch dies ist ein Beispiel für Bürokratieabbau.





### **3. Erweiterung des Rechercheberichts**

Der Recherchebericht soll neu gestaltet werden und künftig bereits eine vorläufige Einschätzung der Schutzfähigkeit der Erfindung nach den §§ 1 bis 5 Patentgesetz umfassen. Der Anmelder wird dadurch eine bessere Grundlage für seine Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens erhalten. Gleichzeitig passen wir uns mit dieser erweiterten Dienstleistung internationalen Standards an und verbessern unsere Wettbewerbssituation. Für den erhöhten Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der inhaltlichen Aufwertung des Rechercheberichts wird die Gebühr für die Recherche moderat um 50 Euro erhöht.

### **4. Erteilungsverfahren**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Prüferin oder der Prüfer den Anmelder auf seinen Antrag hin im Erteilungsverfahren stets zu einer Anhörung einladen. Patentverfahren gewinnen nämlich durch mehr direkte Kommunikation an Effizienz, Transparenz und Akzeptanz. Außerdem erwarten wir davon eine Beschleunigung des Prüfungsverfahrens, da auf der Basis der fachlichen und rechtlichen Erörterungen bereits am Ende der Anhörung ein Erteilungs- oder Zurückweisungsbeschluss verkündet werden kann.

### **5. Einspruchsverfahren**

Anhörungen in Einspruchsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt sollen zukünftig öffentlich sein, das Verwaltungshandeln wird damit auch für die Öffentlichkeit zugänglich und transparent. Zudem wird auf Anregung der Patentpraxis die Einspruchsfrist auf 9 Monate verlängert; dies entspricht auch der Einspruchsfrist im europäischen Patentsystem.

### **6. Signaturfreie Marken- und Geschmacksmusteranmeldung als Option**

Durch das Patentrechtsnovellierungsgesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für die signaturfreie Marken- und Geschmacksmusteranmeldung geschaffen.



Marken und Geschmacksmuster können bereits seit Jahren elektronisch angemeldet werden, allerdings nur unter Verwendung einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur. Dies wird in der Praxis oft als hinderlich angesehen mit der Folge, dass derzeit erst ca. 12 % der jährlich knapp 60.000 Markenmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt elektronisch eingereicht werden. Insbesondere Einzelpersonen sowie kleine und mittlere Unternehmen betrachten den Zwang zur Beschaffung einer Signaturkarte für eine qualifizierte bzw. fortgeschrittene Signatur als technische und finanzielle Belastung. Diese Hürden sollen durch die alternativ auch signaturfrei mögliche Anmeldung abgebaut werden.

Die meisten anderen Markenbehörden in Europa und in anderen Regionen akzeptieren mit überaus großem Erfolg signaturfreie elektronische Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen. Daher hat diese Änderung große Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Deutschen Patent- und Markenamts. Die neue Option leistet darüber hinaus einen gewichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau in Deutschland und beschleunigt die Bearbeitung in den Fachabteilungen des DPMA. Derzeit erlöst das Deutsche Patent- und Markenamt im Markenbereich ca. 50 bis 55 Millionen Euro jährlich und über das Geschmacksmuster ca. 2 Millionen Euro jährlich. Durch die Einführung der elektronischen Marken- und Geschmacksmusteranmeldung sollen diese Einnahmen dauerhaft gesichert werden.

### III. Fazit

1. Die am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Kreise in den Unternehmen, der Anwaltschaft und der Patentpraxis im In- und Ausland würden mit Unverständnis und Enttäuschung reagieren, wenn die lange erwartete und allseits angekündigte Patentrechtsnovellierung - mit den wichtigen Änderungen für Online-Akteneinsicht und Signaturerleichterungen im elektronischen Rechtsverkehr als hervorragenden Beispielen für E-Government und eine nutzerorientierte transparente Verwaltung – in dieser Legislaturperiode scheiterte.



2. Das Deutsche Patent- und Markenamt besitzt mit der elektronischen Schutzrechtsakte eines der modernsten und leistungsstärksten IT-Systeme aller großen Patentämter weltweit. Das Verwaltungsmodernisierungs- und E-Government-Projekt mit einem finanziellen Volumen von rund 80 Millionen Euro wurde über einen Zeitraum von mehreren Jahren ausschließlich durch Gebühreneinnahmen finanziert. Ohne die Regelungen des Patentrechtsnovellierungsgesetzes können die Effizienzpotentiale dieses IT-Systems nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Denn es gehört zu den wichtigen Zielen der Novelle, die vollelektronische Aktenbearbeitung durch einfache, effiziente und nutzerfreundliche Verfahren zu unterstützen.
3. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Markenmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt signifikant gesunken. Demgegenüber verzeichnen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken und Muster) in Alicante/Spainien und andere nationale Markenämter steigende Anmeldezahlen. Sofern keine signaturfreie Marken- und Musteranmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt angeboten würde, könnten die Anmeldezahlen und damit auch die Gebühreneinnahmen des Marken- und Geschmacksmusterbereichs weiter sinken.
4. Letztlich ist die E-Government-Strategie des Deutschen Patent- und Markenamts gefährdet, wenn der elektronische Rechtsverkehr und die elektronischen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten für die Nutzer nicht weiter ausgebaut werden. Die Nichtverabschiedung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode könnte den hervorragenden Ruf des deutschen Schutzsystems und seine Nutzung nicht unerheblich beeinträchtigen.

Cornelia Rudloff-Schäffer